

**Stellungnahme der Wirtschaftsvereinigung Metalle
im Rahmen der Verbändeanhörung zu einem
Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Nordrhein-Westfalen
(Entwurf vom 20./21.06.2011)**

Die Wirtschaftsvereinigung Metalle (WVM) vertritt die wirtschaftspolitischen Anliegen der deutschen Nichteisen(NE)-Metallindustrie mit rund 650 Unternehmen und 104.500 Beschäftigten. Im Jahre 2010 erwirtschaftete die Branche einen Umsatz in Höhe von insgesamt 43,5 Milliarden Euro; die Produktion belief sich auf 8,0 Mio. t. Der jahresdurchschnittliche Energieeinsatz liegt bei ca. 30 Mrd. kWh, davon 18 Mrd. kWh elektrischer Strom.

Die WVM beteiligt sich an der Verbändeanhörung zu einem Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Nordrhein-Westfalen und belegt im Folgenden die Betroffenheit der Mitgliedsunternehmen. Als Verband der Nichteisen(NE)-Metallindustrie mit einer wesentlichen Anzahl an Mitgliedsunternehmen in Nordrhein-Westfalen begrüßt die WVM in dieses Verfahren einbezogen zu werden und dankt für die Beiladung zur mündlichen Anhörung.

I. Einleitung:

Die klima- und energiepolitischen Rahmenbedingungen in Deutschland sind für die energieintensive NE-Metallindustrie von außerordentlicher Bedeutung für ihre Wettbewerbsfähigkeit und Investitionsperspektive am Standort Deutschland und im Industrieland Nordrhein-Westfalen. Daher sollte das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Nordrhein-Westfalen, mit größter Sorgfalt hinsichtlich möglicher Belastungen für die energieintensive Industrie diskutiert werden.

Gerade weil die Landesregierung die Wirtschaft stärken und zugleich wirksamen Klima- und Umweltschutz sicherstellen will sowie Nordrhein-Westfalen ein Industrie- und Energieland bleiben soll, ist die Industrie bei der Erstellung des Klimaschutzplanes in angemessener Weise zu beteiligen.

Die WVM begrüßt die Aussagen der Landesregierung zum Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit der energieintensiven Industrie in Deutschland mit den daraus folgenden Konsequenzen politischer Entscheidungen. Carbon Leakage kann und ist für unsere Branche weder ökologisch noch ökonomisch sinnvoll. Im Rahmen der Energiewende und in der Debatte um die Ausgestaltung internationaler Klimaschutzziele gilt es immer wieder, diese Balance der Nachhaltigkeit im Auge zu behalten.

Im Rahmen der Diskussion des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes in Nordrhein-Westfalen und des Klimaschutzplanes sind die EU-Konsultation zur Kompensation der CO₂-Einpreisung im Strompreis und die volle Kompensation der indirekten CO₂-Strompreiseffekte zu berücksichtigen. Die angestrebten zusätzlichen ambitionierten Regelungen der Landesregierung Nordrhein-Westfalen für die öffentliche Hand darf auf keinen Fall den vom Land Nordrhein-Westfalen bisher mitgetragenen Bemühungen bei der nationalen Richtlinie zur klimaverträglichen NE-Metallproduktion widersprechen und die von uns gemeinsam angestrebte internationale Wettbewerbsfähigkeit der deutschen NE-Metallindustrie dauerhaft negativ zementieren.

NE-Metalle sind unverzichtbare Werkstoffe für den Klimaschutz. Sie sind für Investitionen in Windkraftanlagen, Solarzellen und Elektrofahrzeuge unerlässlich. Ohne die Berücksichtigung der Leistungen und Beiträge der Nichteisen(NE)-Metallindustrie und die Anerkennung der Belastungen durch indirekte Kosten der CO₂-Einpreisung, wird der künftige Bedarf an NE-Metallen aus nicht-europäischen Quellen gedeckt werden, so wie es bereits heute bei den Metallen der Seltenen Erden der Fall ist. Dies würde die CO₂-Emissionen weltweit erhöhen und zu einem Verlust an Arbeitsplätzen, Know-how, FuE-Kompetenz sowie der Fähigkeit zur Steigerung der Ressourceneffizienz führen.

Die Einsparpotenziale der NE-Metallindustrie sind wesentlicher Bestandteil der industriellen Maßnahmen und Aktivitäten gegen die Klimaerwärmung. Die Werkstoffeigenschaften von Aluminium, Kupfer, Zink und anderen NE-Metallen machen die metallherstellenden und –verarbeitenden Unternehmen in Nordrhein-Westfalen zu unverzichtbaren Klimaschützern: durch Energie- und Ressourceneffizienz und CO₂-Einsparungen in der Produktion, langlebige und moderne Produkte in Verbindung mit nachhaltigem Recycling. Sie verfolgen einen wissenschafts- und technologiebasierten Ansatz, der Wohlstand und Entwicklung mit effektivem Klimaschutz und schonendem Ressourcenumgang vereint. Die Unternehmen der NE-Metallindustrie forschen, entwickeln und produzieren in enger Abstimmung mit den Abnehmerindustrien für eine Zukunft, in der Ökonomie und Ökologie einen gerechten Klimaschutz gestalten.

Es gibt keine Innovationen, die gleichsam für den Klimaschutz wirken, ohne die Verwendung von Nichteisen(NE)-Metallen: vom Kupfer-Stecker für Elektroautos, über Alukarosserien im Automobilbau, korrosionsfest verzinkte Baumaterialien und Lithium-Ionen-Akkus bis hin zur recycelten Blei-Starterbatterie. Windräder, Solarzellen, Kraftwerke, Energiespeicher und Elektromobile funktionieren nur mittels energieintensiv erzeugter Grund- und Werkstoffe der NE-Metallindustrie.

Erfolgreicher Klimaschutz verwirklicht sich in der Nichteisen-Metallindustrie durch:

- effiziente Anlagentechnik, die den Ausstoß klimarelevanter Spurengase in der Produktion vermindert,
- industriellen sowie wissenschafts- und technologiebasierten Klimaschutz, der innovative und ressourcenschonende Produkte ergänzt,
- den Einsatz von Leichtmetallen im Fahrzeugbau, der mobilitätsbezogenen Energieverbrauch verringert,
- neue Werkstoffe und Legierungen, die Leistungsfähigkeit und Lebensdauer von Produkten verlängern und somit die Energie- und Klimabilanz der Produkte verbessern,
- die Verkleinerung von Bauteilen und Komponenten den Ressourcenbedarf und damit klimarelevante Emissionen verringern,
- die Schließung von Rohstoffkreisläufen, die mittels effizientem Recycling sich einem CO₂-armen und ressourcenschonenden Produktzyklus nähern.

Die Nichteisen-Metallindustrie widmet sich der Aufgabe des Klimaschutzes. Klimaschutz und Ressourceneffizienz basieren auf dem verantwortungsvollen Einsatz von Energie und Rohstoffen. Gefragt sind Strategien, die langfristig Energie- und Rohstoffversorgungssicherheit für die Industrie in Deutschland und Nordrhein-Westfalen gewährleisten. Die Industrie und mit ihr die metallherstellenden und -verarbeitenden Unternehmen mit Standorten in Nordrhein-Westfalen überzeugt mit ihren Emissionsminderungen und ermöglicht weitere Einsparpotenziale in den Schlüsselbereichen Energieversorgung, Verkehr und Gebäude. Um 28 Prozent wurden die spezifischen CO₂-Emissionen der deutschen Nichteisen-Metallindustrie gesenkt. Allein durch das Recycling von Nichteisen-Metallen spart die Branche bereits jetzt pro Jahr acht Mio. t CO₂ ein. Die Industrie ist damit ein Pfeiler des deutschen Klimaschutzkonzeptes.

Der Bundesverband der deutschen Industrie (BDI) hat mit seiner in Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsvereinigung Metalle durch McKinsey erstellte Studie „Kosten und Potenziale zur Vermeidung von Treibhausgasemissionen in Deutschland (2007 und aktualisiert 2009)“ erfolgreich nachgewiesen, dass die Industrie Problemlöser ist. Nahezu alle in der Studie untersuchten Technologien basieren auf dem Einsatz von NE-Metallen – die aufgrund ihrer Werkstoffeigenschaften unverzichtbar für den Klimaschutz sind.

Der Entwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Nordrhein-Westfalen in der vorliegenden Form berücksichtigt allerdings diese Leistungen und Beiträge der Industrie zum Klimaschutz nur unzureichend und sorgt in der Konsequenz, durch zusätzliche, auf entsprechende europäische und nationale Einsparungsziele aufsetzenden, Klimaschutzmaßnahmen auf Landesebene für Rechtsunsicherheit.

Die Bedenken der NE-Metallindustrie gelten unter anderem folgenden Punkten:

Der Entwurf vom 20./21.06.2011 verfolgt das Konzept verbindlicher Klimaschutzziele weiter (Verpflichtung zur Reduktion von Treibhausgasen von 25 % bis 2020 und mindestens 80 % bis 2050, § 3 Abs. 1). Annähernd 60 % der Treibhausgase in Nordrhein-Westfalen stammen aus Anlagen, die bereits dem europäischen Emissionshandelssystem unterliegen. Dort sind unabhängig von den Klimaschutzzielen der Landesregierung feste Minderungspfade festgehalten. Die Umsetzung der zusätzlichen Minderungsziele der Landesregierung führen in der Konsequenz und zu Ende gedacht, zu zusätzlichen Emissionsfreiräumen in anderen Regionen. Das Emissionscap in Europa wird allerdings auf gleichem Niveau bleiben. Die volkswirtschaftlichen Kosten dieser Freiräume trägt in Folge der angestrebten gesetzlichen Regelungen die Volkswirtschaft in Nordrhein-Westfalen, ohne dass damit der Klimaschutz insgesamt gewinnt und faktisch kein Gramm CO₂ zusätzlich eingespart wird.

Die in § 3 Abs. 1 formulierten Ziele, die mittelbare Vorgaben für emissionshandelspflichtige Anlagen enthalten, greifen in einschlägiges Bundesrecht (Bundes-Immissionsschutzrecht, TEHG) ein und sind zu überarbeiten.

Die unbeschränkte Vorrangregelung für klimaschutzfördernde Maßnahmen (§ 3 Abs. 2) verstößt gegen das Verhältnismäßigkeitsgebot und das Bestimmtheitsprinzip des Grundgesetzes, weil dieser Teil der Klimaziele öffentliche Stellen – und damit mittelbar die von deren Tätigkeit Betroffene und damit die Unternehmen der NE-Metallindustrie in Nordrhein-Westfalen – bindet.

Insbesondere betrifft das die Regelungskreise der Raumordnung und Bauleitplanung sowie den weiteren Tätigkeitsbereich der öffentlichen Stellen.

Die Verpflichtung öffentlicher Stellen und der Kommunen, ihre Planung an über die bereits im Bund und in Europa geltenden und somit hinausgehenden Klimazielen auszurichten, trifft aus Einschätzung der WVM auf erhebliche rechtliche Bedenken und sollte daher gestrichen werden.

Die WVM spricht sich dafür aus, dass ein erster Klimaschutzplan als politische Absichtserklärung, nicht, wie im Entwurf des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes in Nordrhein-Westfalen vorgesehen, danach, sondern im Vorfeld eines Klimaschutzgesetzes zu entwickeln ist.

Aus den bisher formulierten Zielen wird für die Betroffenen und dazu gehören unter anderem die metallerzeugenden – und verarbeitenden Unternehmen mit Standorten in Nordrhein-Westfalen keineswegs erkennbar, welche Regelungsinhalte in Folge der Umsetzung des Gesetzes und der Aufstellung entsprechender Klimaschutzpläne damit verbunden sind.

Die WVM sieht in der zeitlichen Trennung zwischen einem Klimaschutzgesetz und einem erheblich später folgenden Klimaschutzplan, erhebliche Rechtsunsicherheiten auf die Industrie zukommen. Die Klimaschutzziele sollen nach § 4 Abs. 3 bereits unmittelbar nach Inkrafttreten des Gesetzes und vor Inkrafttreten des Klimaschutzplanes bei laufenden und neuen Regionalplanverfahren Geltung beanspruchen. Diese Rechts- und Planungsunsicherheit ist weder im Interesse der Behörden und Kommunen noch der NE-Metallindustrie.

Es muss schon mit Inkrafttreten des Klimaschutzgesetzes klar sein, welche Sektoren durch welche Regelungen betroffen sein könnten, damit keine Investitionsgefährdungen – auch für laufende oder beantragte Genehmigungsverfahren - eintreten.

Die Wirtschaftsvereinigung Metalle regt eine Bewertung der langfristigen Auswirkungen auf die Industrie anhand einer ausreichend konkreten Folgenabschätzung an.

Im Zuge der Anhörung empfehlen wir folgende Fragen zu beantworten, um eine sichere Landesplanung im Interesse der Unternehmen der NE-Metallindustrie zu gewährleisten:

- Wie sollen die Klimaschutzziele, konkret die Emissionsminderungsvorgaben, auf die Landesplanung heruntergebrochen werden?
- Führen weniger ambitionierte Ziele in einer Region, aufgrund starker industrieller Tätigkeit von Anlagen, die dem Emissionshandel unterliegen, automatisch zu höheren Zielen in anderen Teilregionen?
- Gelten die Klimaschutzziele landesweit oder für jeden Regionalplan oder sogar für jedes Vorhaben, für das ein vorhabenbezogener Regionalplan erstellt wird?

- Inwiefern sollen Anlagen vom Geltungsbereich des Gesetzes und folgend von einem Klimaschutzplan umfasst / betroffen sein, die dem europäischen Emissionshandel unterliegen?
- Dürfen diese im Rahmen der ihnen zugeteilten bzw. der von ihnen erworbenen Emissionsrechte Treibhausgase emittieren bzw. die Emissionen ausweiten, wenn die Produktion ausgeweitet wird?
- Welche Grundvoraussetzungen muss ein Klimaschutzplan einhalten, um die Klimaschutzziele zu erreichen? Müssen die Maßnahmen aus heutiger Sicht die Erreichung der Klimaziele gewährleisten?
- Welche Voraussetzungen sind an Klimaschutzkonzepte im Sinne des § 5 zu stellen, um als rechtssicherer Teil von Verwaltungsentscheidungen/-abwägungen zu gelten?
- Welche zusätzlichen Regelungsgehalte / Bindungswirkungen sind mit den gesetzlichen Regelungen im Vergleich zu den bereits jetzt in der Raumordnung und Bauleitplanung bestehenden Möglichkeiten, klimaschutzfördernde Maßnahmen zu unterstützen, beabsichtigt?
- § 6 Abs. 3 des Gesetzes sieht vor,
 „...die Wirkungsbeiträge und die Wechselwirkungen von Maßnahmen des Bundes sowie der Europäischen Union auf Nordrhein-Westfalen einzubeziehen und darzustellen. Ferner sind die Wirkungsbeiträge und Wechselwirkungen von Produktionsverlagerungen nach und aus Nordrhein-Westfalen bei der Berechnung der Gesamtemissionen in geeigneter Weise zu berücksichtigen.“
 - In welchen konkreten Fällen soll die Regelung des § 6 Abs. 3 zur Anwendung kommen?
 - Wie ist diese Regelung konkret anzuwenden?
 - Verlässt die Landesregierung sich hiermit im Rahmen ihrer Rechtssetzung auf eine Regelung, für die nach eigener Aussage noch keinerlei wissenschaftliche Grundlage existiert (siehe hierzu auch Begründung zu § 6)?

II. Zu den einzelnen Vorschriften:

§ 1 Zweck des Gesetzes

Die Festlegung verbindlicher Klimaschutzziele für das Land Nordrhein-Westfalen – vor allem konkreter Emissionsminderungsziele – bedeutet eine Ausweitung bereits bestehender europäischer Regelungen und Klimaziele des Bundes, die entsprechende verbindliche Vorgaben vorsehen. Die Minderungsziele sind als politische Ziele zu formulieren, deren konkrete Umsetzung weiteren Rechtssetzungsakten zu überlassen ist. In der Folgeabschätzung sind die Auswirkungen auf die industrielle Basis, die metallherstellenden und –verarbeitenden Unternehmen durch ein begleitendes industriepolitische Monitoring, zu begleiten.

§ 2 Begriffsbestimmungen

In der Diskussion um den Anwendungsbereich des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes in Nordrhein-Westfalen wurde seitens Politik und Verwaltung darauf hingewiesen, dass Anlagen, die dem Emissionshandel unterworfen sind, über den Anwendungsbereich des Gesetzes hinaus, nicht zusätzlich belastet werden dürfen. Das ist rechtssicher zu konkretisieren, indem diese Anlagen von dem Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen werden. Das beseitigt zu einem wesentlichen Teil die durch die Regelungen entstehende Rechtsunsicherheit.

§ 3 Klimaschutzziele

Abs. 1

Es ist vor dem Hintergrund der Gesetzgebungskompetenz der Bundesländer und den daraus abzuleitenden eingeschränkten Regelungsmöglichkeiten für das Land Nordrhein-Westfalen zur Minderung der CO₂-Emissionen herauszustellen, dass das Bundesland lediglich indem der Fokus auf die Landesverwaltung und Landesbetriebe gelegt wird, einen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele erbringen kann. Aufgrund der schmal abgesteckten Regelungsbereiche des Landesgesetzgebers ist die Erreichung der NRW-Reduktionsziele nicht zu gewährleisten.

Abs. 2

Die unbeschränkte Vorrangregelung des Abs. 2 widerspricht dem Verhältnismäßigkeitsgebot und Bestimmtheitsprinzip des Grundgesetzes. Ein unbeschränkter Vorrang einzelner Belange ist in der Rechtsordnung nicht vorgesehen. Klimaschutzfördernde Maßnahmen sind lediglich als wichtige Belange neben anderen Belangen darzustellen, die im Rahmen von Abwägungsentscheidungen in ein ausgewogenes Verhältnis zueinander zu bringen sind.

§ 4 Umsetzung der Klimaschutzziele durch die Landesregierung

Abs. 1, 2

Da Nordrhein-Westfalen über keine Kompetenz verfügt, eigene verbindliche Klimaschutzziele festzulegen, und die in Abs. 1 festgeschriebene Verbindlichkeit in Bundeskompetenzen eingreift, sollten die Absätze 1 und 2 gestrichen werden.

Abs. 3

Abs. 3 gibt zwar abgestuft, aber immer noch verbindlich vor, die Klimaschutzziele mittels Instrumenten der Raumordnung festzuschreiben. Materiell können die Reduktionsziele, keinen Anspruch an den Raum erheben. Folglich sind sie nicht mit Instrumenten der Raumordnung umzusetzen.

Abs. 5

Die Regelungen des Abs. 5 sind dahingehend zu überprüfen, ob diese durch neue Gesetze im Widerspruch zu den Klimaschutzziele stehen. Explizite Regelungen können, soweit notwendig, durch das Kabinett entschieden werden.

Insbesondere die zweite Regelung des Abs. 5 ist unter Bestandsschutz- und Rechtssicherheitsgesichtspunkten problematisch, da der Eindruck erweckt wird, es solle in weitem Umfang in bestehende Regelungen eingegriffen werden.

§ 5 Klimaschutz durch andere öffentliche Stellen

Die weiteren öffentlichen Stellen werden durch die Regelung des § 5 umfangreich zur Erreichung der Klimaschutzziele verpflichtet.

Die Kommunen und Träger der Regionalplanung werden verpflichtet, eigene Klimaschutzkonzepte aufzustellen und diese am Klimaschutzplan auszurichten. Die Klimaschutzkonzepte stellen allerdings nur einen Zwischenschritt in der Hierarchie „Klimaschutzplan – Klimaschutzkonzept – Bauleitplanung“ dar. In der Konsequenz liegt eine Verpflichtung der Regional- und Bauleitplanung zur Ausrichtung an den Klimazielen vor.

Die Rechtsunsicherheit für die von der Regional- und Bauleitplanung betroffenen Unternehmen der Nichteisen-Metallindustrie in Nordrhein-Westfalen entsteht aufgrund der unscharfen Formulierung, wie die Kommunen in ihren Zuständigkeitsbereichen konkret zur Umsetzung der Klimaschutzziele beitragen sollen.

Die Regelungen sind aus Sicht der NE-Metallindustrie mit dem verfassungsrechtlich garantierten Selbstverwaltungsrecht der Kommunen unvereinbar. Es bestehen damit erhebliche, begründete Zweifel, ob die Verpflichtung der Kommunen, ihre Planung an den Vorgaben des Klimaschutzplans auszurichten, verfassungsgemäß ist.

Zudem formuliert das Gesetz die Pflicht zur Erstellung von Klimaschutzkonzepten unabhängig vom Vorliegen eines Klimaschutzplans. Insofern wird eine zusätzliche Rechtspflicht in die Raumordnung und Landesplanung eingezogen, deren Umfang und Tragweite nicht abschließend in ihren Auswirkungen zu beurteilen ist. Die Erstellung geeigneter Klimaschutzkonzepte und Beachtung bei der Regionalplanung und Bauleitplanung wird für diese Pläne wiederum Rechtmäßigkeitsvoraussetzung sein. Das ist mit allen Konsequenzen bei einer gerichtlichen Überprüfung verbunden.

Der Verweis auf im Landesentwicklungsplan zu treffende Regelungen würde völlig ausreichen. Die zusätzliche direkte Verpflichtung öffentlicher Stellen schafft hingegen in erheblichem Umfang Rechtsunsicherheit.

§ 6 Klimaschutzplan

Die Minderungsziele für Nordrhein-Westfalen sollen zusätzlich zu den bereits bestehenden Regelungen auf Ebene des Bundes und der EU im Klimaschutzplan mit weiterreichender Bindungswirkung und entsprechenden Maßnahmen festgelegt werden. Das führt zu einer ambitionierten Vorreiterrolle für das Bundesland Nordrhein-Westfalen, die noch über denen Klimaschutzziele des Bundes und der EU liegt. CO₂-Minderungen in Nordrhein-Westfalen führen zu einer Ausweitung der Emissionen in einer anderen Region.

Der Charakter eines Klimaschutzplans ist als politisches Programm zu definieren und dessen Umsetzung sollte durch einzelne Rechtsakte, die ein geregeltes Verfahren durchlaufen und Rechtsunsicherheiten sowie Planungs- und Investitionssicherheit für die Unternehmen bedeuten, erfolgen.

III. Alternativen

Alternativ zur Fokussierung der Raumordnung sind die tatsächlichen Treibhausgasminde- rungspotentiale in Nordrhein-Westfalen zu identifizieren und der spezifische Beitrag Nord- rhein-Westfalen zu ermitteln.

Statt des angestrebten Klimaschutzgesetzes auf Landesebene, besteht Handlungsbedarf um Regelungslücken im vorrangigen nationalen oder EU-Recht vor allem in Bezug auf die nach- folgenden Themen zu schließen:

1. Energetische Gebäudesanierung

Der Sektor energetische Gebäudesanierung bietet erhebliche Potenziale bei der Reduktion von Treibhausgasen und liefert mehrere Anknüpfungspunkte für die Regelung auf Ebene der Bun- desländer.

Förderprogramm NRW: Sanierung des Gebäudebestandes

Ergänzend zu bestehenden Förderprogrammen sowie der Förderung der energetischen Ge- bäudesanierung auf Bundesebene ist ein Landesprogramm mit entsprechenden Fördermaß- nahmen sinnvoll. Um Effizienzsteigerungen zu erzielen, ist vorrangig die Förderung der aktu- ellsten Standards in Erwägung zu ziehen.

2. Nutzung der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand

Die Konzentration der Landesverwaltung auf treibhausgasneutrale Beiträge zur Erreichung der Klimaschutzziele im Sektor öffentliche Verwaltung, ist ohne ein Klimaschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen durch eine Vielzahl von Einzelmaßnahmen (Gebäude- und Kli- matechnik, Fassadenmodernisierung, Wärmedämmung etc.) an den Gebäuden des Landes erfolgreich zu erreichen. Das gilt für Liegenschaften wie Schulen, Turnhallen, Verwaltungen, Forschungseinrichtungen oder Krankenhäuser.

3. Weitere Effizienzpotentiale:

Identifizierung weiterer Effizienzpotentiale in den Bereichen Industrie, Gewerbe und private Haushalte und Klärung der Form der Unterstützung durch das Land Nordrhein-Westfalen.

- Kraft-Wärme-Kopplung und Nutzung industrieller Abwärme, sofern wirtschaftlich. Kein Anschluss- und Benutzungszwang.
- Verbesserung der Energieeffizienz durch Modernisierung bei Gebäudeheizung und – kühlung ohne Vorgabe von technischen Details.
- Nutzung energieeffizienter Beleuchtung (u. a. LED-Technik)
- Weiterentwicklung von Speichertechnologien

4. Mobilitätsinnovationen

Mobilität und Transport stellt im Industrieland Nordrhein-Westfalen einen entscheidenden ökonomischen Faktor dar. Die moderne Gesellschaft baut auf Mobilität, die mit einem hohen Ressourcenverbrauch einhergeht. Die Förderung der Elektromobilität ist mit Blick auf die Infrastruktur fortzuführen und zu optimieren. Verkehrspolitische Maßnahmen, die der Verbesserung der regionalen Mobilität und dem Klimaschutz dienen, wie etwa verbesserte Angebote im ÖPNV, Förderung innovativer Logistikkonzepte, Verkehrsverstärkung, Mobilitätsmanagement, Ausbau von "Park and Ride", sind zu verstärken.

5. Ausbau der Energieinfrastruktur

Das Klimaschutzgesetz sollte die Konsequenzen der Gesetzgebung des Bundes zur Energieversorgung in einer Präambel benennen und deutliche Aussagen zur Notwendigkeit von Energieinfrastrukturprojekten wie dem Netzausbau auf allen Ebenen vor allem für Strom und Gas, Windkraftanlagen, Pumpspeichern und der CCS-Infrastruktur enthalten.

Das Land Nordrhein-Westfalen sollte einen Bedarfsplan aufstellen, in dem aufgeführt wird, welche Energieinfrastrukturprojekte (Netzausbau, Kraftwerkskapazitäten, Energiespeicher) auf der Zeitachse bis zum Jahr 2022 zu realisieren sind. Das dokumentiert die Notwendigkeit des Baus einschlägiger Infrastruktur und kann entscheidend zu einer höheren Akzeptanz derartiger Projekte in der Öffentlichkeit beitragen.

IV. Fazit

Neue Technologien, in unseren Unternehmen entwickelt, helfen, Energie und Ressourcen effizient zu nutzen und die CO₂-Emissionen zu senken. Die Erfolge in der Energie- und Ressourceneffizienz machen die energieintensiven Unternehmen NE-Metallindustrie zu Problemlösern beim Klimaschutz und damit unverzichtbar. Diese Beiträge und Leistungen sind im Rahmen der Debatte des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes in Nordrhein-Westfalen zu gewichten und ins Verhältnis der gesetzgeberischen Maßnahmen zu setzen.

Die Bedenken, dass durch das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Nordrhein-Westfalen, direkte Vorgaben der Emissionsminderungsziele als Ziele der Raumordnung festgeschrieben werden, bestehen fort. Um Rechts-, Planungs- und Investitionssicherheit für die metallherstellenden – und verarbeitenden Unternehmen am Industriestandort Nordrhein-Westfalen herzustellen, bedarf es aus Sicht der Wirtschaftsvereinigung Metalle dringender Überarbeitung des Gesetzes. Die Folgen und Auswirkungen insbesondere auf die Industrie sind deutlich und klar abzuschätzen und zu benennen, um eine Gefährdung von Investitionen in erheblichem Umfang auszuschließen.

Berlin, 25.07.2011

Wirtschaftsvereinigung Metalle e. V.

Wallstraße 58/59

10179 Berlin

E-Mail: intemann@wvmetalle.de, langolf@wvmetalle.de

Tel: 030-726207-111; 030-726207-102